

TE OGH 2025/2/26 150s1/25y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 26. Februar 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Sadoghi sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Prieth in der Strafsache gegen * S* wegen der Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Schöffengericht vom 11. Oktober 2024, GZ 79 Hv 53/24m-25, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 26. Februar 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Sadoghi sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Prieth in der Strafsache gegen * S* wegen der Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Schöffengericht vom 11. Oktober 2024, GZ 79 Hv 53/24m-25, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Graz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * S* mehrerer Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * S* mehrerer Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

[2] Danach hat er im Dezember 2023 und im Jänner 2024 in K* mit der am * 2010 geborenen, somit unmündigen A* in wiederholten Angriffen den Beischlaf sowie eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung, nämlich Oralverkehr, unternommen.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der keine Berechtigung zukommt. [3] Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der keine Berechtigung zukommt.

[4] Mit der Beschwerdekritik, wonach das Erstgericht den Angaben des Opfers gefolgt sei – wobei sämtliche weitere Zeugen bloß vom Hörensagen berichtet hätten – und dabei außer Acht gelassen habe, dass dieses sich möglicherweise zum Angeklagten hingezogen gefühlt habe und aufgrund seiner Ablehnung ein „Konstrukt der Geschehnisse“ erzählt habe, da der Angeklagte auch keine pädophilen Neigungen aufweise, wird kein Begründungsdefizit im Sinn des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes aufgezeigt (siehe dazu RIS-Justiz RS0098646). Vielmehr wird damit bloß in unzulässiger Weise die tatrichterliche Beweiswürdigung (§ 258 Abs 2 StPO) nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld (§ 283 Abs 1 StPO) kritisiert. [4] Mit der Beschwerdekritik, wonach das Erstgericht den Angaben des Opfers gefolgt sei – wobei sämtliche weitere Zeugen bloß vom Hörensagen berichtet hätten – und dabei außer Acht gelassen habe, dass dieses sich möglicherweise zum Angeklagten hingezogen gefühlt habe und aufgrund seiner Ablehnung ein „Konstrukt der Geschehnisse“ erzählt habe, da der Angeklagte auch keine pädophilen Neigungen aufweise, wird kein Begründungsdefizit im Sinn des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes aufgezeigt (siehe dazu RIS-Justiz RS0098646). Vielmehr wird damit bloß in unzulässiger Weise die tatrichterliche Beweiswürdigung (Paragraph 258, Absatz 2, StPO) nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld (Paragraph 283, Absatz eins, StPO) kritisiert.

[5] Die Tatrichter haben die Feststellungen zur subjektiven Tatseite eingehend begründet (US 9 f). Indem die Rüge diese Urteilspassagen übergeht und einzelne beweiswürdige Erwägungen herausgreift, um daraus für sie günstige Schlüsse zu ziehen, verfehlt sie mangels Orientierung an der Gesamtheit der Entscheidungsgründe die prozessordnungsgemäße Darstellung (RIS-Justiz RS0119370).

[6] Soweit die Mängelrüge die – sehr wohl erörterte (US 7) – Aussage des Angeklagten, wonach er versehentlich ein Foto seines Penis an das Opfer geschickt habe als übergangen kritisiert, bezieht sie sich nicht – wie aber geboten – auf eine entscheidende oder erhebliche Tatsache (RIS-Justiz RS0106268, RS0117264, RS0120109).

[7] Das Vorbringen, wonach die Umstände nicht ausreichend erscheinen, um die Schuld zu beweisen, stellt neuerlich bloß unzulässige Beweiswürdigungskritik dar. Der Zweifelsgrundsatz (in dubio pro reo) kann der Beschwerde zuwider nicht Gegenstand des Nichtigkeitsgrundes nach § 281 Abs 1 Z 5 StPO sein (RIS-Justiz RS0102162). [7] Das Vorbringen, wonach die Umstände nicht ausreichend erscheinen, um die Schuld zu beweisen, stellt neuerlich bloß unzulässige Beweiswürdigungskritik dar. Der Zweifelsgrundsatz (in dubio pro reo) kann der Beschwerde zuwider nicht Gegenstand des Nichtigkeitsgrundes nach Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO sein (RIS-Justiz RS0102162).

[8] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Die Entscheidung über die Berufung kommt dem Oberlandesgericht zu § 285i StPO). [8] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO). Die Entscheidung über die Berufung kommt dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

[9] Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [9] Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E143842

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:01500S000001.25Y.0226.000

Im RIS seit

26.03.2025

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at